



AOK Berlin · 10957 Berlin

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
z.Hd. Herrn Classen
Georgenkirchstraße 69/70
10249 Berlin

**AOK Berlin –
Die Gesundheitskasse**

Rechtsservice Versicherungen
und Leistungen

Postanschrift
10957 Berlin

Besucheradresse
Neue Bahnhofstraße 11 - 17
Friedrichshain-Kreuzberg

Gesprächspartner
Holger Eckhardt

Durchwahl
030 2531-1416

Telefax
030 2531-1966

E-Mail
holger.eckhardt@bln.aok.de

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
RS - V-Eck

Datum
26.01.2006

Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung für geduldete Flüchtlinge und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung

Ihr Schreiben vom 09.12.2005

Sehr geehrter Herr Classen,
vielen Dank für Ihre E-Mail vom 18.01.2006.

Wir haben uns intensiv mit der o.a. Thematik und insbesondere mit der dazu seit Anfang der 90er Jahre ergangenen Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit auseinandergesetzt. Danach werden wir die von Ihnen angeführten Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.04.1997, 12 RK 29/96 (Urteilssammlung für die gesetzliche Krankenversicherung – USK – 9726) und 12 RK 30/96 (USK 9720), trotz anderer teilweise abweichender Entscheidungen des BSG und der Sozialgerichtsbarkeit in Berlin bei der Prüfung der Familienversicherung in den oben genannten Fällen beachten.

Laufende Widerspruchsverfahren, wozu auch der in Ihrer E-Mail vom 27.12.2005 genannte Fall gehört, werden wir in diesem Sinne beenden.

Eine individuelle Prüfung des Einzelfalles, die bei besonderer Fallgestaltung zu einem abweichenden Ergebnis führen kann, behalten wir uns vor.

Dem Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration haben wir auf seine Bitte eine Kopie dieses Schreibens zukommen lassen.

Sollten sich noch Fragen für Sie ergeben, können Sie mich gern anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Eckhardt

Öffnungszeiten der
Servicecenter:
AOK Service-Telefon:
Bankkonto:

Montag und Mittwoch 08:00 - 14:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
☎ 030 2531-2000 (Mo. - Fr. 07:00 - 19:00 Uhr)
Berliner Bank AG, Bankleitzahl 10020000, Konto-Nr. 9908000100

Vorstand: Rolf D. Müller (Vorsitzender), Werner Felder (stellv. Vorsitzender) Vorsitzende des Verwaltungsrates: Dr. Friedrich Kästner, Wolfgang Metschurat (im jährlichen Wechsel)

Subject: Familienversicherung fuer geduldete und asylsuchende Auslaender - Ihr Schreiben v. 20.12.05
From: Georg Classen <georg.classen@gmx.net>
Date: Wed, 18 Jan 2006 17:48:44 +0100
To: holger.eckhardt@bln.aok.de

Sehr geehrter Herr Eckhardt,

wir hatten Ihnen per Email geantwortet (s.u.), aber Ihre Emailadresse fehlerhaft eingegeben. Wir danken für Ihr erneutes Schreiben und sind weiter sehr an Ihrer Stellungnahme interessiert.

mfg

Georg Classen

----- Original Message -----

Subject: Familienversicherung fuer geduldete und asylsuchende Auslaender - Ihr Schreiben v. 20.12.05
Date: Tue, 27 Dec 2005 12:40:03 +0100
From: Georg Classen <georg.classen@gmx.net>
Reply-To: georg.classen@gmx.net
To: holger.eckhardt@bln.aok.de

Sehr geehrter Herr Eckardt,

wir danken für Ihr Schreiben.

Unserer Eingabe liegen mehrere - uns teils über Beratungsstellen zugegangene - Beschwerden Betroffener zu Grunde, die alle die AOK Berlin betreffen.

Anlass unserer Eingabe war Herr [REDACTED], geb. [REDACTED], Vers. Nr. [REDACTED], dessen Ehefrau und zwei Kinder von Ihrer Neuköllner Geschäftsstelle keine Leistungen nach § 10 SGB V erhalten. Anfang Dezember 2005 hat Herr [REDACTED] Widerspruch eingelegt. Eine Bevollmächtigung liegt uns in diesem und anderen Fällen nicht vor und ist auch nicht beabsichtigt. Bescheide sind daher an die Betroffenen direkt bzw ggf. deren rechtliche Vertreter zu erteilen.

Wir wären Ihnen jedoch dankbar für eine grundsätzliche Stellungnahme zur Familienkrankenversicherung fuer geduldete und asylsuchende Auslaender.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Classen
Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin
Tel ++49-30-24344-5762, FAX ++49-30-24344-5763
E-mail: georg.classen@gmx.net
<http://www.fluechtlingerrat-berlin.de>



AOK Berlin
Rechtsabteilung
z.H. Frau Schiffer

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

bueero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de
Berlin, 09.12.2005

Familienkrankenversicherung für Geduldete und für Asylbewerber

Sehr geehrte Frau Schiffer,

haben Sie vielen Dank für Ihr Fax. Leider übersehen das SG wie auch das LSG Berlin die **Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Familienkrankenversicherung für Geduldete und für Asylbewerber**. Das BSG sieht in seinen diesbezüglichen Urteilen im Hinblick auf den Zweck der Familienversicherung die Voraussetzung des g.A. als klar erfüllt an.

SG und LSG erwähnen die Urteile des BSG zur Familienkrankenversicherung mit keinem Wort. Wenn das LSG stattdessen die Rspr. des BSG zu anderen Sozialleistungen zitiert, die jedoch einem anderen Zweck dienen und zudem (Schwerbehindertenrecht) die Tatbestandsvoraussetzungen enger fassen, und erklärt, die Frage der Familienkrankenversicherung für Geduldete und für Asylbewerber sei "nicht abschließend geklärt", dann kann dies nur so verstanden werden, dass auch das LSG in seinem Kostenbeschluss die Rspr. des BSG übersieht. Für das von Ihnen ebenfalls übersandte Urteil des BSG zu Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung gilt ebenso, dass diese Sozialleistung eindeutig einem anderen Zweck als der gesetzliche Krankenversicherungsschutz dient.

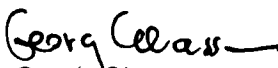
Folgt man der Rechtsauffassung der AOK Berlin, müsste in der Konsequenz auch die **Sozialversicherungspflicht** für Ausländer mit Duldung entfallen - was kaum in Ihrem Sinne sein dürfte. Das LSG NRW hat allerdings klargestellt, dass dem nicht so ist, vgl. Anlage.

Das **Bundesministerium für Gesundheit** hat die Krankenkassen aus gegebenem Anlass mit Schreiben vom 4.9.1997 gebeten, die Beachtung der Urteile des Bundessozialgerichts zur Familienkrankenversicherung für Geduldete und für Asylbewerber sicherzustellen.

Die gegen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verstoßende Behandlung von Asylbewerbern und Ausländern mit Duldung seitens der AOK Berlin stellt deshalb in unseren Augen eine unzulässige Diskriminierung von Ausländern dar.

Wir möchten Sie daher nochmals bitten, die der Gesetzeslage und der Rspr. des BSG widersprechenden internen **Dienstanweisungen der AOK Berlin**, wonach eine Familienkrankenversicherung nur bei **Vorlage eines gültigen "Aufenthaltstitels"** nach dem AufenthG durchzuführen sei, zu prüfen, und würden uns freuen, diesbezüglich von Ihnen Neues zu erfahren.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Georg Classen

Anlagen:

- Urteile BSG zur Familienkrankenversicherung für Geduldete und für Asylbewerber
- Schreiben Bundesministerium für Gesundheit
- Urteil LSG NRW zur Sozialversicherungspflicht geduldeter Ausländer

Krankenversicherungsleistungen für Familienangehörige (§ 10 SGB V)

- Auszug aus Classen, "neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht" sowie "Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG", als [Urteile1.pdf](#) bzw. [Urteile2.pdf](#) online verfügbar unter www.fluechtlingsrat-berlin.de, Verzeichnis "Gesetzgebung" -

BSG 12 RK 29/96 v. 30.4.97, IBIS C1313 Die geduldete Ehefrau eines pflichtversicherten erwerbstätigen geduldeten Bosniers (beide Kriegsflüchtlinge) hat Anspruch auf Feststellung des Bestehens einer Familienkrankenversicherung nach § 10 SGB V.

Dies ergibt sich aus dem **Abkommen zwischen der BR Deutschland und der SFR Jugoslawien über soziale Sicherheit** vom 12.10.1968 (BGBl II 1969, 1438), da wie alle zwischen der BR Deutschland und der SFR Jugoslawien geschlossenen Verträge im Verhältnis zwischen der BR Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina weiter anzuwenden ist (Bekanntmachung über die Fortgeltung der dt.-jugosl. Verträge im Verhältnis zwischen der BR Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina v. 16.11.92 - BGBl II 1992, 1196) - wird ausgeführt -.

Unabhängig davon ist die Ehefrau aber auch nach innerstaatlichem deutschen Recht familienversichert. Sie hatte ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und § 30 Abs. 3 SGB I im Inland. Die Ehefrau hielt sich seit November 1992 als **Bürgerkriegsflüchtling mit einer Duldung** in Deutschland auf. Im Zeitpunkt der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung durch den Ehemann (Juni 1993) waren Anhaltspunkte für ein kurzes Verweilen der Ehefrau im Inland nicht erkennbar und ein Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen in Bosnien nicht absehbar. Der gewöhnliche Aufenthalt der Ehefrau war nicht ausgeschlossen, weil ihr Aufenthalt nur geduldet war.

Der Senat hat in Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung zu § 205 Abs. 1 RVO (=Familienkrankenhilfe in der bis zum Inkrafttreten des SGB V am 1.1.1989 geltenden Fassung) entschieden, dass **Asylbewerber** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland haben können, auch wenn ihr Aufenthalt nur zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist (**BSG 12 RK 30/96 v. 30.4.97**). Ein ausländerrechtlich beständiger (zukunftsöffener) Aufenthaltsstatus ist für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthaltes i.S.d. § 10 Abs. 1 SGB V nicht erforderlich. Es genügt, dass der Familienversicherte einen ausländerrechtlich ebenso beständigen Aufenthaltsstatus hat wie das Mitglied. Dies gilt in gleicher Weise für geduldete Bürgerkriegsflüchtlinge.

BSG 12 RK 30/96 v. 30.4.97, IBIS C1314, FEVS 1998, 136. Die Ehefrau des bei der AOK pflichtversicherten Klägers - beide sind **Asylbewerber** - hat Anspruch auf Leistungen der Familienversicherung. Ein **gewöhnlicher Aufenthalt** im Sinne des § 30 SGB I liegt vor, denn der Aufenthalt war wegen der Dauer des Asylverfahrens auf unbestimmte Zeit ausgerichtet. Der Senat hält an seiner Rspr. zur Familienhilfe nach § 205 RVO fest (BSG, InfAuslR 1985,77), obwohl schon nach damaliger Rspr. des BSG zum Bundeskindergeldgesetz Asylbewerber keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 1 Nr. 1 BKGG hatten.

Aus der Entstehungsgeschichte des SGB V ergibt sich nicht, dass mit der Änderung des Wortlauts von "sich gewöhnlich ... aufhalten" in § 205 RVO zu "Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt" in § 10 SGB V eine Änderung des Kreises der geschützten Angehörigen beabsichtigt war (BT-Drs 11/2237 S. 161).

Ist dem Stammversicherten der Zugang zu einer Beschäftigung aufgrund einer Arbeitserlaubnis eröffnet, so kann der abgeleitete Zugang eines Angehörigen, der hier tatsächlich nicht nur vorübergehend verweilt, nicht von einem qualifizierteren Status abhängig gemacht werden, als ihn der Stammversicherte hat. Die Familienversicherung geht vom Grundsatz

aus, dass der Stammversicherte Versicherungsschutz für seine Angehörigen hat, es sei denn aufgrund eigener Versicherung, Alters oder Einkommens der Angehörigen ist eine solche Versicherung nicht notwendig (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Abs. 2 und Abs. 3 SGB V). Als Ausnahme von diesem Grundsatz wird die Voraussetzung des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthaltes gefordert, um die Krankenversicherung davor zu schützen, von den Angehörigen eines Mitglieds in Anspruch genommen zu werden, die **nur zum Zweck der Behandlung - d.h. um die Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen - ins Inland reisen**, im übrigen aber im Ausland leben, d.h. Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt dort haben. Ist der Aufenthalt des Angehörigen im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer und ausländerrechtlich mit dem des Mitglieds vergleichbar, so wird der Inlandsaufenthalt regelmäßig nicht zum Zwecke der Krankenbehandlung begründet worden sein.

Der Senats weicht mit seiner Entscheidung nicht von den Entscheidungen des BSG zum gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Kindergeldes, des Erziehungsgeldes und der Kindererziehungszeiten ab (wird ausgeführt).

BSG v. 28.6.84 - 3 RK 27/83, IBIS e.V.: C1148, InfAusIR 1984,322; EZAR 401.1 - Dem gewöhnlichen Aufenthalt steht nicht entgegen, daß sich die Ehefrau als Asylbewerberin aufhält. Ihr Anspruch ergibt sich auch aus dem Zweck der Familienkrankenhilfe. Der Versicherte erhält mit dem Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis den Schutz vor Belastungen, die ihm aus Krankheiten seiner Angehörigen erwachsen. Dabei handelt es sich um aktuelle Ereignisse. Die Versicherung wirkt sofort, und der Schutz vor dem Risiko der Krankheit eines Angehörigen kann ebenfalls nicht von lange dauernden Gegebenheiten abhängen.

BSG v. 23.10.84 - 8 RK 12/84, IBIS e.V.: C1149, InfAusIR 1985,77 - Mit dem Tatbestand des "sich gewöhnlich im Inland Aufhaltens" soll bezweckt werden, daß Familienkrankenhilfeleistungen nicht ins Ausland erbracht werden, auch nicht an Familienangehörige, die im Ausland leben und sich nur kurzfristig, etwa besuchsweise, im Inland aufhalten oder gar zu dem Zweck, sich eine Leistung der deutschen Krankenversicherung zu verschaffen. Das ist aber nicht der Fall, wenn die Ehefrau zusammen mit dem Versicherten in der Bundesrepublik lebt und das Schicksal des Ehemannes auch weiterhin teilen will. Insoweit können für die Ehefrau keine höheren Anforderungen gelten als für den Versicherten, dessen Versicherungspflicht bereits aufgrund seines Beschäftigungsverhältnisses besteht und für den der gewöhnliche Aufenthalt nicht gefordert wird. Es muß in solchen Fällen reichen, daß der Familienangehörige unter den gleichen Umständen wie der unterhaltspflichtige Versicherte in Deutschland lebt, jedenfalls solange der Aufenthalt nicht illegal ist.

- Vgl. zur Familienversicherung nach § 10 SGB V **Schlikker, M.** Diskriminierung von Ausländern im Bereich der sozialen Sicherheit..., in Barwig, K. u.a., Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 531ff.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT**

122 - 3176 - II

Geschäftszeichen (Bei allen Antworten bitte angeben)

Postanschrift: Bundesministerium für Gesundheit - 53108 Bonn

Bonn, den 7. Oktober 1997

Tel.: (0228) 941-1221

oder 941-0

Fax: (0228) 941-4917

oder 941-4900

Kölner Flüchtlingsrat
Kartäusergasse 9 - 11

50678 Köln

Sehr geehrter Herr Keßler,

auf Ihr Schreiben vom 26.9.1997 teile ich Ihnen folgendes mit:

Die von Ihnen erwähnte AFP-Meldung ist zutreffend. Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Schreiben vom 4.9.1997 die Krankenkassen gebeten, die Beachtung der Urteile des Bundessozialgerichts vom 30.4.1997 - 12 RK 29/96 und 30/96 - durch ihre Mitglieder sicherzustellen. Nach diesen Entscheidungen setzt ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V keinen gefestigten aufenthaltsrechtlichen Status und keinen längeren Aufenthalt im Inland voraus, sondern ist bereits anzunehmen, wenn der Aufenthalt des Mitglieds und des Familienversicherten im Bundesgebiet ausländerrechtlich gestattet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze-Husmann



AOK Berlin - 10957 Berlin

Berliner Flüchtlingsrat
Herrn Classen
per Telefax 243 445 763

AOK Berlin –
Die Gesundheitskasse

Rechtsservice Versicherungen
und Leistungen

Postanschrift:
10957 Berlin

Besucheradresse
Neue Bahnhofstraße 11 - 17
Friedrichshagen-Kreuzberg

Besprechpartner:
Barbara Schiffer

Durchwahl:
030 2531-4433

Telefax:
030 2531-1966

E-Mail:
barbara.schiffer@ber.aok.de

Unser Zeichen (Bitte stets angeben):
RS - V Schf

Datum:
09.12.2005

Familienversicherung für ausländische Angehörige eines Mitgliedes
Ihr Anruf vom 08.12.2005

Sehr geehrter Herr Classen,

unter Bezugnahme Ihres gestrigen Anrufs erhalten Sie - wie vereinbart - das BSG-Urteil vom 18.02.1998, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 16.01.2001 sowie den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 18.03.2002 zu der Rechtsfrage, ob bei einer Duldung von einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland auszugehen ist.

Zu den bei uns bisher in Bearbeitung befindlichen Widerspruchsverfahren, in denen die Betroffenen auch von Rechtsanwälten vertreten worden sind, liegen mehrheitlich rechtskräftige Widerspruchsbescheide vor. Zurzeit sind lediglich ein Klageverfahren sowie ein einstweiliges Anordnungsverfahren vor dem SG Berlin anhängig.

Wie das LSG Berlin in dem übersandten Beschluss zur Kostenentscheidung ausführt, ist die Frage, ob der gewöhnliche Aufenthalt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch - SGB - V auch dann als Voraussetzung für eine Familienversicherung dienen kann, wenn der Betroffene zu versichernde lediglich über eine Duldung verfügt, nicht abschließend geklärt.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Schiffer

Barbara Schiffer

Anlagen: 10 Seiten

Öffnungszeiten der Servicecenter: Montag und Mittwoch 08:00 - 14:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 08:00 - 19:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung
AOK Service-Telefon: ☎ 030 2531-2000 (Mo. - Fr. 07:00 - 19:00 Uhr)
Bankkonto: Berliner Bank AG, Bankleitzahl 10030000, Konto-Nr. 9902000100

Vorstand: Rolf D. Mäder (Vorsitzender), Werner Felder (stellv. Vorsitzender) Vorsitzende des Verwaltungsrates: Dr. Friedrich Kästner, Wolfgang Meischner (in der Person Wendt)